

KREISSTADT SIGMARINGEN

Satzung

**über die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften-
satzung gemäß §74 LBO zum Bebauungsplan
„Schafswiese II“, Gemarkung Sigmaringen**



Kreisstadt Sigmaringen

Satzung

über die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriftensatzung gem. § 74 LBO zum Bebauungsplan „Schafswiese II“, Gemarkung Sigmaringen

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 75 Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.09.2009 nachfolgende Ergänzung der örtlichen Bauvorschriftensatzung Nr. 2.1 für das Gebiet des Bebauungsplanes „Schafswiese II“ als Satzung beschlossen:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften gelten für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schafswiese II“, Gemarkung Sigmaringen (s. beigefügten Lageplan vom 17.08.2009).

2. Ergänzung der örtlichen Bauvorschriftensatzung gemäß § 74 LBO

- 2.1** Im gesamten Bebauungsplangebiet sind geneigte Dächer von 10 – 40° zulässig. Südlich der Planstraße A sind zusätzlich auch Flachdächer mit einer Maximalhöhe von 5,70 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) zulässig.

3. Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 74 Abs. 7 LBO in Kraft.

Ausgefertigt:

Sigmaringen, den 16.10.2009

gez.

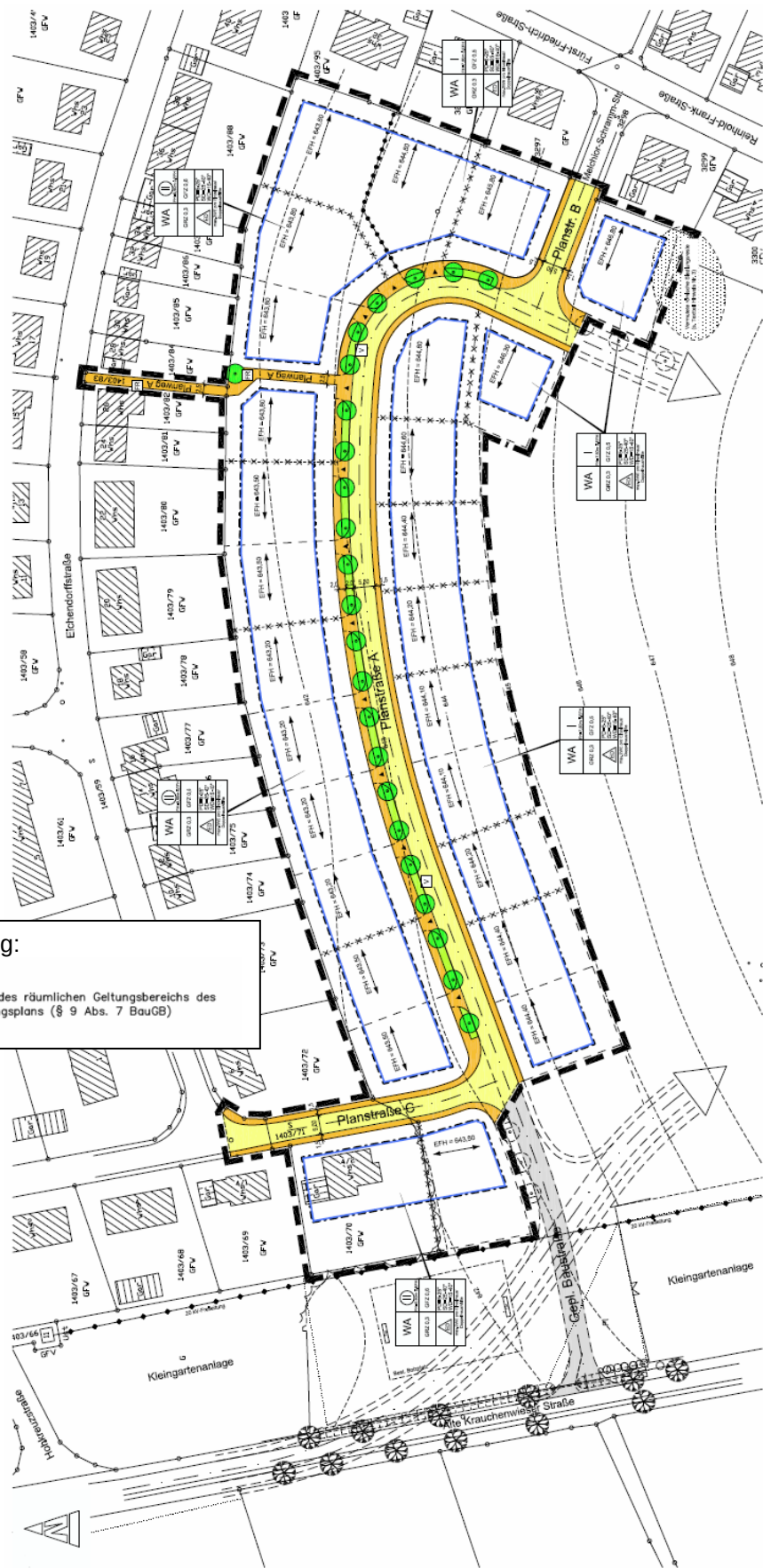
Dr. Rapp

Bürgermeister

Zeichenerklärung:



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Lageplan
Bebauungsplan „Schafswiese II“, Gmkg. Sigmaringen

Plan-Nr.:
01-162.1

Maßstab:
unmaßstäblich

Gefertigt:
17.08.2009 RÖ



Anerkannt:

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zur Ergänzung der örtlichen Bauvorschriftensatzung für den Bereich des Bebauungsplanes „Schafswiese BA II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die örtliche Bauvorschriftensatzung zum Bebauungsplan „Schafswiese – BA II“ lässt hinsichtlich der Dachform nur Pult- und Satteldächer (PD und SD) zu.

Um den Bauherren eine erweiterte, städtebaulich vertretbare Wahlmöglichkeit einzuräumen, sollen im gesamten Änderungsbereich insgesamt geneigte Dächer von 10 – 40° sowie südlich der Planstraße grundsätzlich auch Flachdächer mit einer Maximalhöhe von 5,70 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) zugelassen werden.

Weil sich die vorgesehene Satzungsergänzung nur unwesentlich auf das Bebauungsplangebiet auswirkt, wird die Satzungsergänzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Verfahrensvermerke

1.	Änderung der örtlichen Bauvorschriftensatzung gemäß §13 BauGB beschlossen	am	24.06.2009
2.	Änderungsbeschluss und Auslegung öffentlich bekanntgemacht	am	09.07.2009
3.	Öffentliche Auslegung des Ergänzungssatzungsentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	20.07. bis 20.08.2009
4.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	vom bis	01.07. bis 24.08.2009
5.	Ergänzung der örtlichen Bauvorschriftensatzung als Satzung beschlossen	am	30.09.2009
6.	In-Kraft-Treten der Ergänzung der örtlichen Bauvorschriftensatzung durch öffentliche Bekanntmachung	am	29.10.2009